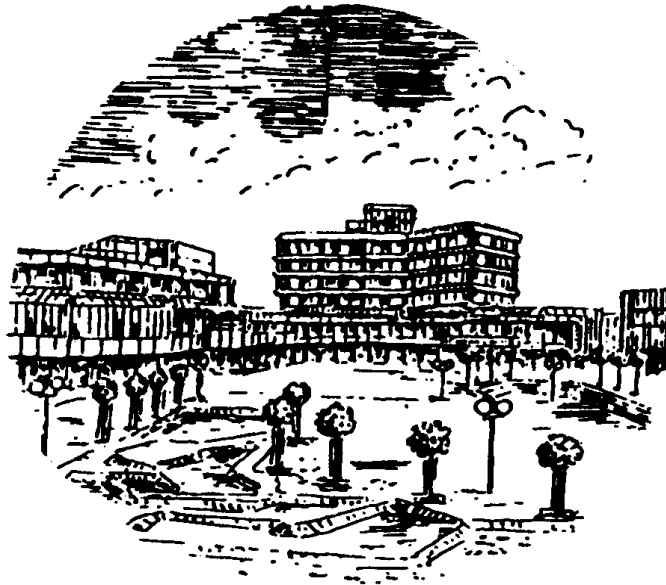


**Richtlinien zur Förderung
der Jugendarbeit freier Träger der Stadt Sankt Augustin**
(Gewährung von Zuschüssen)
Stand November 2022



Die Verwaltung der Fördermittel
für Maßnahmen der Jugendarbeit
erfolgt durch den

Stadtjugendring Sankt Augustin e.V.
Fördermittel
Postfach 3005
53739 Sankt Augustin

E-Mail: foerdermittel@sjr-sanktaugustin.de
Homepage: www.sjr-sanktaugustin.de

beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 22.11.2022
Die Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Abschnitt Allgemeines	3
§1 Förderabsicht und Fördergrundsätze	3
§2 Begriffsbestimmungen.....	4
§3 Anforderungen an den Träger	5
§4 Anforderungen an die Förderberechtigten	6
§5 Anforderungen an die Maßnahme	6
Zweiter Abschnitt Das Verfahren	7
§6 Antragstellung	7
§7 Verwendungsnachweis.....	7
§8 Quotierungsverfahren.....	8
§9 Bescheid Erstellung	8
§10 Auszahlungsverfahren.....	9
§11 Rückzahlung	9
Dritter Abschnitt Förderbereich Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit	10
§12 Förderabsichten und Fördergegenstand von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit	10
§13 Anforderungen an Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit	10
§14 Art, Umfang und Höhe der Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit	11
§15 Sonderförderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit.....	11
Vierter Abschnitt Förderbereich Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	12
§16 Förderabsichten, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.....	12
§17 Anforderungen an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.....	12
§18 Art, Umfang und Höhe der Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.....	12
Fünfter Abschnitt Förderbereich Jugendpflegematerialien	14
§19 Förderabsichten, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen von Jugendpflegematerialien.....	14
§20 Anforderungen an Jugendpflegematerialien.....	14
§21 Art, Umfang und Höhe der Förderung von Jugendpflegematerialien	14
Sechster Abschnitt Förderbereich Verbandsförderung	15
§22 Förderabsichten, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen von Verbandsförderung	15
§23 Anforderungen an Verbandsförderung	15
§24 Art, Umfang und Höhe der Förderung von Verbandsförderung.....	15
Siebter Abschnitt Förderbereich Innovative Maßnahmen und Projekte	16
§25 Förderabsicht, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen.....	16
§26 Art, Umfang und Höhe der Förderung	16
Achter Abschnitt Erstattung bei Absagen durch außergewöhnliche Einflüsse	16
§27 Förderabsichten und Förderungsvoraussetzungen.....	16
§28 Schadenminderungspflicht.....	17
§29 Umfang und Höhe der Förderung	17
§30 Ausschluss der Förderung	17

FÖRDERRICHTLINIE

der Stadt Sankt Augustin über die Gewährung von Fördermitteln zur Förderung der Jugendarbeit.

Die Stadt Sankt Augustin unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Sankt Augustin durchgeführte und den Grundsätzen des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit.

Erster Abschnitt Allgemeines

§1 Förderabsicht und Fördergrundsätze

- (1) Ziel der Förderung der Jugendarbeit ist die Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenständigen und sozialen Persönlichkeit. Diesem Ziel dienen mittelbar und unmittelbar Maßnahmen, die die sozialen, geistigen, körperlichen und emotionalen Anlagen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen stärken.
- (2) Gefördert werden pädagogische Maßnahmen und die Anschaffung von Gegenständen entsprechend den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie.
- (3) Die Angebote der Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von sechs Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für eine freiwillige Teilnahme offenstehen. Die Einbeziehung nichtorganisierter junger Menschen ist bei allen Maßnahmen der Jugendarbeit erwünscht.
- (4) Insbesondere sind bei den Maßnahmen folgende Gesichtspunkte grundsätzlich einzubeziehen:
 1. Inklusion:

Die Inklusion sozial benachteiligter junger Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen ist gemäß ihres gesetzlichen Anspruchs der Eingliederung in das gesellschaftliche und kulturelle Leben außerhalb von Elternhaus und Schule anzustreben. Darunter fallen Kinder und Jugendliche mit Teilhabebeeinträchtigungen und anderen sozialen Benachteiligungen. Insbesondere soll auch die Einbindung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund angestrebt werden.
 2. Partizipation:

Im Rahmen der Maßnahmen sollen Teilnehmende ihrem Alter entsprechend an Planung und Durchführung der Angebote mitwirken.
 3. Gender-Mainstreaming:

Zudem soll der Träger dafür sorgen, dass die Angebote auch die geschlechtsspezifischen Interessen und Lebenslagen der Teilnehmenden berücksichtigen und geschlechtsspezifische Benachteiligungen thematisieren. Hierfür ist auf eine ausgeglichene geschlechterbezogene Besetzung der Leitungskräfte bei koedukativen Maßnahmen zu achten.

- (5) Nicht gefördert werden Einrichtungen und Veranstaltungen sowie Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben und Veranstaltungen von Sportvereinen, in deren Mittelpunkt sportliche Aktivitäten mit der unmittelbaren Zielsetzung des Vereines stehen (bspw. Fahrten zu oder Durchführung von Wettkämpfen, Turnieren, Trainingslager etc.).
- (6) Das Recht der Träger der Jugendhilfe auf freie Gestaltung ihrer Jugendarbeit sowie selbständige Auswahl und Fortbildung Ihrer Mitarbeitenden, bleibt durch die Förderung unberührt.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (8) Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits getätigter Anschaffungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (9) Der Verwalter der Fördermittel ist, soweit es erforderlich ist, ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung auf die Antragsberechtigten im Rahmen eines sog. Quotierungsverfahren aufzuschlüsseln.
- (10) Bei Förderungsempfänger*innen, die in erheblicher Weise und wiederholt gegen die festgelegten Grundsätze und Förderungsbestimmungen verstoßen, behält sich die Stadt Sankt Augustin das Recht vor, diese ganz oder teilweise von der weiteren Förderung - evtl. durch Widerruf der Anerkennung – auszuschließen.
- (11) Die Stadt Sankt Augustin hat den Stadtjugendring Sankt Augustin e.V. (SJR) mit der Verwaltung der Haushaltsmittel zur Förderung der Jugendarbeit nach den Förderrichtlinie der Stadt Sankt Augustin über die Gewährung von Fördermitteln (Zuschüssen) betraut.

§2 Begriffsbestimmungen

- (1) Leiter*innen sind Mitarbeitende, Fachkräfte und Referierende einer Maßnahme, auch die, die nicht ihren Wohnsitz in Sankt Augustin haben.
- (2) Förderberechtigte sind die Gesamtheit der nach §4 (1) geförderten Personen.
- (3) Teilnehmende mit erhöhtem Betreuungsbedarf sind Personen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Teilhabebeeinträchtigung oder erhöhtem Förderbedarf. Geeignete Nachweise hierüber sind dem Verwendungsnachweis beizulegen. Als geeignete Nachweise gilt der Behindertenausweis (Grad 20) sowie die Feststellung zur Eingliederungshilfe nach § 112 SGB IX.
- (4) Internationale Begegnung sind Maßnahmen der gegenseitigen Begegnung zwischen einer Sankt Augustiner und einer ausländischen Gruppe eines Landes, finden also sowohl - soweit möglich - in Sankt Augustin bzw. dem Inland als auch im Ausland bei der Partnergruppe statt. Die Maßnahmen müssen Kenntnisse über das andere Volk, die politische und soziale Lage des anderen Landes sowie seine Geschichte und seine Kultur vermitteln. Dazu

zählen nicht Begegnungen, die überwiegend der Besichtigung des Landes oder der Erholung, wissenschaftlichen, sportlichen, kulturellen und anderen Zwecken, die nicht dem internationalen Jugendbegegnungszweck zuzurechnen sind, dienen. Auch Maßnahmen, die im Rahmen der Städtepartnerschaft von Städten und Gemeinden gefördert werden, zählen nicht dazu.

- (5) Träger sind die jeweiligen juristischen Personen in deren Namen Maßnahmen durchgeführt werden. Sie sind verantwortlich für die Durchführung einer Maßnahme. Die Träger müssen die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Der Trägerbegriff vereint alle Unter- und Teilgruppen der jeweiligen juristischen Person, auch wenn diese verschiedene Leitungsgremien haben. Bspw. Teilgruppen eines eingetragenen Vereins oder Kirchengemeinden, die sich zu einem Verband zusammengeschlossen haben.

§3 Anforderungen an den Träger

- (1) Gefördert werden:

1. Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII,
2. in Sankt Augustin tätige Vereinigungen, die ihre Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII beantragt haben und über deren Antrag noch nicht entschieden werden konnte. Diese können vorläufige Anträge stellen. Über die Förderung wird nach ihrer Anerkennung entschieden.
3. sonstige Jugendgruppen und nicht anerkannte Jugendgemeinschaften (informelle Gruppen), soweit die zu fördernde Veranstaltung grundsätzlich förderungswürdig im Sinne der Richtlinie ist bzw. einen Versuch moderner Jugendarbeit erkennen lässt (ausgeschlossen ist die Förderung von Jugendpflagematerial).

- (2) Nicht gefördert werden:

1. Träger von Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden könnten.
2. Träger von Maßnahmen im Sinne von § 22 SGB VIII, z.B. Kindergärten, Kindertagesstätten, Horte und ähnliche Einrichtungen.
3. Die Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird.

- (3) Jeder Träger, der Fördermittel beantragt, muss eine Vereinbarung nach Maßgabe des § 72 a II SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen mit der Stadt Sankt Augustin und zur Einholung von erweiterten Führungszeugnissen aller Leiter*innen vor Maßnahmenbeginn unterzeichnet haben.

§4 Anforderungen an die Förderberechtigten

(1) Gefördert werden:

1. Teilnehmende, die einen Wohnsitz in Sankt Augustin haben.
2. Leiter*innen im Sinne des § 2 (1) unabhängig ihres Alters. Diese allerdings nur im Verhältnis zu den in Sankt Augustin wohnenden Teilnehmenden. Bei Maßnahmen mit bis zu 30 Teilnehmenden wird für jeweils 5 Teilnehmende ein*e Leiter*in gefördert. Bei Maßnahmen mit mehr als 30 Teilnehmenden wird für die ersten 30 Teilnehmenden ebenso verfahren, für jeweils 10 weitere Teilnehmende wird ein*e zusätzliche*r Leiter*in bezuschusst.
3. Eine Fachkraft ab je 20 Teilnehmenden, wenn deren Einsatz im jugendpflegerischen Interesse liegt. Der Einsatz ist im Antrag besonders zu begründen (z.B. Handwerker*innen).
4. Bei Maßnahmen mit Selbstversorgung ein*e Koch*Köchin bzw. eine Hilfsperson ab je 20 Teilnehmenden. Der Einsatz ist im Antrag besonders zu begründen.
5. Bei Maßnahmen an denen Teilnehmende mit erhöhtem Betreuungsbedarf gemäß § 2 (3) teilnehmen, kann für den*die erste*n und je drei weitere Teilnehmende ein*e Leiter*in bzw. Mitarbeiter*in gefördert werden. Im Einzelfall sogar eine notwendige Einzelbetreuung, soweit diese nicht bereits als Einzelbetreuung von anderen Trägern bezahlt wird. Die entsprechenden Nachweise sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

(2) Nicht gefördert werden:

1. Mitarbeitende und Betreuer*innen, die die förderungsfähige Zahl an Leiter*innen überschreiten und als Teilnehmende zu alt sind.
2. Leiter*innen mit Wohnsitz in Sankt Augustin von Maßnahmen nicht Sankt Augustiner Träger, die nicht in Sankt Augustin stattfinden.

§5 Anforderungen an die Maßnahme

- (1) Jeder Maßnahme ist von einer gesamtverantwortlichen Leitung durchzuführen. Die als gesamtverantwortliche Leitung einer Maßnahme eingesetzten Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, nachweislich bereits vor Maßnahmenbeginn Inhaber*in einer gültigen Juleica (Jugendleiter*in-Card) sein oder eine sonstige fachspezifische Qualifikation (z.B. Lehrer*in, Erzieher*in, Gemeindeferent*in) nachweisen und an der Maßnahme selbst teilnehmen.
- (2) Eine Förderung der Gesamtmaßnahmen ist nur zulässig, wenn eine ausreichende Anzahl an Jugendgruppenleiter*innen / Mitarbeitenden an der Maßnahme selbst teilnimmt. Als ausreichend wird in der Regel ein*e Leiter*in bzw. Betreuer*in für je 10 Teilnehmende angesehen. Gefördert wird jedoch höchstens nach den Vorgaben von §4 (1) Nr. 2.
- (3) Bei allen Maßnahmen, die länger als 21 Tage dauern, wird der städt. Zuschuss nur für 21 Tage gewährt.

- (4) Ein städtischer Zuschuss wird darüber hinaus nur gewährt, wenn
1. die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Ein Eigenanteil ist nur verpflichtend, bei dem Förderbereich Jugendpflegematerial (siehe fünfter Abschnitt).
 2. mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch genommen worden sind (Zuschüsse gem. den Kinder- und Jugendförderplänen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen werden auf den Eigenanteil angerechnet).
 3. durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt. Überschreiten die Antragstellenden bei der vollen Ausschöpfung des Fördervolumens zusammen mit den Eigenmitteln und / oder Drittmitteln die eigenen Kosten, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

Zweiter Abschnitt Das Verfahren

Vor Beginn der Maßnahme muss ein Antrag gestellt werden. Daraufhin erhalten die Antragstellenden eine Eingangsbestätigung mit der Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises. Nach Durchführung der Maßnahme muss der Verwendungsnachweis eingereicht werden. Nach Bewilligung der Förderung wird diese, u.U. quotiert, ausbezahlt. Sollten die Antragstellenden unrechtmäßig Fördergelder erhalten haben, müssen diese zurückgezahlt werden.

§6 Antragstellung

- (1) Anträge auf Förderung sind unter der Verwendung des vorgesehenen Antragsvordruckes vor Maßnahmenbeginn, aber spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres an den Stadtjugendring Sankt Augustin e. V. zu richten.
- (2) Anträge einschließlich erforderlicher Anlagen können wie folgt eingereicht werden:
 1. Postalisch,
 2. digital, als unterschriebener Scan per E-Mail. In diesem Fall ist der Antrag bei der*dem Antragstellenden in Original zwei Jahre vorzuhalten und bei einer Überprüfung vorzulegen.
- (3) Anträge, die nach dem 30.6. eingehen, können noch berücksichtigt werden, sollten im Förderjahr noch Fördermittel zur Verfügung stehen. Stehen keine ausreichenden Fördermittel mehr zur Verfügung erfolgt eine anteilige Förderung oder Ablehnung des Antrages. Im Falle eines Quotierungsverfahrens besteht kein Anspruch auf gleiche Förderquote, wie für rechtzeitig eingegangenen Anträge.

§7 Verwendungsnachweis

- (1) Der Träger hat im Verwendungsnachweis nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach der Richtlinie erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt. Hierfür ist von der*dem Antragstellenden ein Verwendungsnachweis auf dem vorgesehenen Vordruck bis spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme bzw. Anschaffung des Jugendpflegematerials vorzulegen.

Auf Antrag kann eine Verlängerung von in der Regel bis zu zwei Wochen gewährt werden.

- (2) Verwendungsnachweise einschließlich erforderlicher Anlagen können wie folgt eingereicht werden:
 1. Postalisch,
 2. digital als unterschriebener Scan per E-Mail. In diesem Fall ist der Verwendungsnachweis bei der*dem Antragstellenden in Original zwei Jahre vorzuhalten und bei einer Überprüfung vorzulegen.
- (3) Wird der Verwendungsnachweis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, kann seitens der Verwaltung der Antrag abgelehnt werden.
- (4) Förderberechtigte nach § 4 (1) Nr. 2-5 sind im Verwendungsnachweis zu kennzeichnen.
- (5) Die Stadtverwaltung behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Antragstellende sind verpflichtet, alle Original-Belege über die ihm entstandenen Einnahmen und Kosten nach Abschluss der Maßnahme zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Diese müssen in der Regel nicht mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden.

§8 Quotierungsverfahren

- (1) Werden in einem Förderjahr bis zum dem in § 7 (1) genannten Zeitpunkt mehr Fördermittel beantragt als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird ein Quotierungsverfahren durchgeführt.
- (2) Hierzu werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel je nach ermitteltem Bedarf der einzelnen Förderbereiche prozentual aufgeteilt. Zum Jahresende erfolgt die prozentuale Aufteilung möglicher nicht abgerufener Fördermittel im Rahmen der sog. Endausschüttung.
- (3) Der Förderbereich Verbandsförderung unterliegt grundsätzlich keinem Quotierungsverfahren.
- (4) Im Falle eines nötigen Quotierungsverfahren wird ebenfalls eine Höchstförderung festgelegt. Diese beträgt pro Träger und Jahr höchstens 25 % der Gesamtfördermittel.

§9 Bescheid Erstellung

- (1) Wird der Antrag eingereicht, erhält der*die Antragstellende eine Eingangsbestätigung, und nach Nachweis der durchgeführten Maßnahme einen Bescheid.
- (2) Bescheide können grundsätzlich erst nach dem in § 7 (1) genannten Zeitpunkt und nach Bereitstellung der Fördermittel durch die Stadt Sankt Augustin erstellt werden.
- (3) Die Durchführung der Maßnahme ohne Eingangsbestätigung schließt eine Förderung nicht aus, erfolgt aber auf eigenes Risiko des Trägers.

- (4) Einen Ablehnungsbescheid erhält der*die Antragstellende, sofern
1. der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht wurde,
 2. der Antrag der jeweiligen Richtlinie nicht entspricht,
 3. erforderliche Angaben fehlen bzw. notwendige Unterlagen nicht beigefügt sind und / oder diese nicht rechtzeitig nachgereicht werden.

§10 Auszahlungsverfahren

- (1) Die Auszahlung erfolgt nach Erstellung des Bescheides unbar an die im Antrag mitgeteilte Kontoverbindung.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag auch ein Abschlag in Höhe von rund 70 % der beantragten Fördermittel dieser Maßnahme gezahlt werden. Eine mögliche Quotierung wird bei der Gewährung des Abschlages berücksichtigt.

§11 Rückzahlung

- (1) Der*die Antragstellende ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
1. die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird (betrifft Abschlagszahlungen);
 2. unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden;
 3. trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird (betrifft Abschlagszahlungen);
 4. die erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden;
 5. die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie nicht beachtet wurden;
 6. Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind;
 7. unter Anrechnung des gewährten Zuschusses und des Eigenanteils eine Überfinanzierung erfolgen würde.
- (2) Im Falle der Rückforderung eines unberechtigt in Anspruch genommenen oder zweckwidrig verwandten städtischen Zuschusses ist der Betrag grundsätzlich vom Tage der Auszahlung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der zu diesem Zeitpunkt bei der Kreissparkasse für die Kassenkredite der Stadt gilt. Für Rückzahlungen, die sich aus der Endabrechnung einer ordnungsgemäß abgewickelten Maßnahme ergeben, gelten die vorstehenden Zinsbestimmungen nicht, soweit innerhalb einer angemessenen Frist zurückgezahlt wird.

Dritter Abschnitt Förderbereich Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

Gewährung von Fördermitteln zur Durchführung von Ferien- und Freizeitlagern, Ferienannäherungen, sowie Jugendfahrten und -wanderungen und Bildungsveranstaltungen.

§12 Förderabsichten und Fördergegenstand von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Gefördert werden alle Sankt Augustiner Teilnehmenden und die nach §4 mögliche Anzahl an Leiter*innen.
- (2) Die Teilnehmenden sollen die Möglichkeit haben Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und die Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Weiterhin sollte mindestens ein weiteres Ziel erreicht werden:
 1. Die Teilnehmenden können sich erholen.
 2. Die Teilnehmenden können die nähere Umgebung ihres Heimatortes kennen lernen.
 3. Den Teilnehmenden werden durch an Lernzielen der Jugendarbeit orientierte Bildungsveranstaltungen Denkanstöße, sowie Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt. Dies können z.B. Bildungsveranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, Arbeitswelt bezogenen, ökologischen und sportlichen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit sein.
 4. Die Maßnahmen dienen der gegenseitigen Begegnung zwischen einer Sankt Augustiner und einer ausländischen Gruppe eines Landes. Dabei werden Kenntnisse über das andere Volk, die politische und soziale Lage des anderen Landes sowie seine Geschichte und seine Kultur vermittelt.
 5. Es wird ein besonderes Augenmerk auf die Eingliederung von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen, insbesondere mit Migrationshintergrund und solchen mit Teilhabebeeinträchtigungen, in das gesellschaftliche und kulturelle Leben außerhalb von Elternhaus und Schule gelegt. Die Angebote sollen vornehmlich darauf gerichtet sein, die spezifischen Defizite der Mitglieder dieser Gruppen auszugleichen.

§13 Anforderungen an Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Gefördert werden nur für jeden zugängliche Maßnahmen, die unter einem pädagogischen Gesamtkonzept stehen und ein darauf abgestimmtes Programm haben. Das Programm ist spätestens dem Verwendungsnachweis beizulegen.
- (2) Nicht gefördert werden Gruppenstunden jeglicher Art.
- (3) Prinzipiell muss an jedem Tag ein Programmpunkt stattfinden. Bei länger dauernden Maßnahmen reicht es aus, wenn je Woche fünf Programmpunkte stattfinden. Die programmfreien Tage dürfen nicht am Anfang oder Ende der Maßnahme liegen.

- (4) Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens fünf Teilnehmenden (Die Gesamtzahl der Teilnehmenden ist hier maßgebend und nicht die Anzahl der Teilnehmenden aus Sankt Augustin).
- (5) Ein Eigenanteil des Trägers ist nicht verpflichtend, wenn die Maßnahme auskömmlich finanziert ist.

§14 Art, Umfang und Höhe der Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung.
- (2) Gefördert werden Teilnehmende, die mindestens 6 Jahre alt sind und höchstens 27 Jahre alt sind.
- (3) Grundsätzlich beträgt der städtische Zuschuss für jede*n Förderberechtigte*n 6 € pro Tag der Teilnahme.
- (4) Bei Maßnahmen, die über die gesamte Dauer der Maßnahme außerhalb von Sankt Augustin stattfinden erhöht sich die Förderung um 1€ pro Tag der Teilnahme.
- (5) Liegt zwischen den Tagen der Teilnahme eine Übernachtung am Veranstaltungsort, erhöht sich die Förderung um 2€ pro Förderberechtigte*n und Übernachtung.

§15 Sonderförderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Findet eine Internationale Begegnung nach § 2 (4) statt, erhöht sich die Förderung um 5€ pro Tag der Teilnahme.
- (2) Für Teilnehmende mit erhöhtem Betreuungsbedarf nach § 2 (3) wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss von 15€ pro Tag der Teilnahme gezahlt.
- (3) Teilnehmenden, die den Sankt Augustin-Ausweis vorlegen, wird ein zusätzlicher städtischer Zuschuss gewährt, der sich wie folgt errechnet:

Teilnahmebeitrag je Tag (höchstens jedoch 14 € täglich)
abzüglich der Eigenleistung je Tag (3 €)
ergibt den zusätzlichen Zuschuss je Tag.

Die angemessene Eigenleistung zum Teilnahmebeitrag beträgt 3 €. Diese Zusatzförderung ist über den Fachdienst Jugendförderung der Stadt (jugendfoerderung@sankt-augustin.de) zu beantragen! Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt über die Stadt Sankt Augustin.

Vierter Abschnitt Förderbereich Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Gewährung von Fördermitteln zur Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und -veranstaltungen.

§16 Förderabsichten, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Um eine vielfältige und qualitativ hochwertige Jugendarbeit in Sankt Augustin zu gewährleisten, sollen Mitarbeitende in der Jugendverbandsarbeit durch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben befähigt und fortgebildet werden.

§17 Anforderungen an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Gefördert werden Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Kräfte in der Arbeit der Sankt Augustiner Jugendverbände und Jugendgemeinschaften. Dies können auch Veranstaltungen der jeweiligen Dachorganisationen sein. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden nur gefördert, wenn:
 1. sie als Seminare, Lehrgänge, Kurse, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen oder in gleichwertiger Form durchgeführt werden und
 2. vor Beginn der Bildungsveranstaltung ein detailliertes Programm erstellt wird, aus dem Zeitrahmen, Inhalte und Ziele ersichtlich sind. Das Programm ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (2) Nicht gefördert werden Gruppenstunden.
- (3) Träger gem. § 75 SGB VIII, die ihren Sitz nicht in der Stadt Sankt Augustin haben, bekommen die Teilnahme zukünftig in Sankt Augustin tätiger Leiter*innen an entsprechenden Ausbildungen überörtlicher Träger (adäquat zu einem Dachverband) gefördert. Im Zweifelsfall kann die Bestätigung der Zugehörigkeit zum jeweiligen Sankt Augustiner Träger verlangt werden.
- (4) Bildungsveranstaltungen, die im Ausland stattfinden, bedürfen einer gesonderten Begründung über die Wahl des Ausbildungsortes.
- (5) Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt 5 Teilnehmende. Bei mehr als 20 Teilnehmenden muss aus dem Programm hervorgehen, dass diese sich sinnvoll während der Veranstaltung bilden konnten.
- (6) Ein Eigenanteil ist nicht verpflichtend, wenn die Maßnahme auskömmlich finanziert ist.

§18 Art, Umfang und Höhe der Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung.
- (2) Die Teilnehmenden müssen mindestens 12 Jahre alt sein. Ein Höchstalter gibt es nicht.

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit freier Träger der Stadt Sankt Augustin

- (3) Abweichend zu § 4 werden bei Maßnahmen nach Abschnitt vier auch Teilnehmende mit Wohnsitz außerhalb von Sankt Augustin gefördert, wenn diese regelmäßig bei Sankt Augustiner Trägern wirken. Der Träger hat dies zu bestätigen.
- (4) Die Förderungssätze betragen je Tag und Teilnehmer*in, Leiter*in und Referent*in) bei
 1. Veranstaltungen von mindestens 2,5 Zeitstunden Bildungsarbeit 7€ pro Tag der Teilnahme.
 2. Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit 14€ pro Tag der Teilnahme.
- (5) Liegt zwischen den Veranstaltungstagen, am Veranstaltungsort, zur Fortsetzung der Bildungsveranstaltung, notwendigerweise eine Übernachtung, so wird diese mit 7€ pro Förderberechtigtem*r zusätzlich gefördert.
- (6) Bildungsangebote die nach 22:00 Uhr liegen, werden bei der Ermittlung der Zeitstunden nicht berücksichtigt.
- (7) Je Kalendertag können höchstens fünf Zeitstunden Bildungsarbeit abgerechnet werden.
- (8) Hauptamtliche Mitarbeitende von Fachämtern und überörtlichen Stellen im Bereich der Jugend- und Jugendbildungsarbeit, deren Mitwirken sich aus Dienstpflichten ergibt, werden nicht bezuschusst.

Fünfter Abschnitt Förderbereich Jugendpflegematerialien

Gewährung von Fördermitteln zur Anschaffung von Geräten, Material und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit (Jugendpflegematerial).

§19 Förderabsichten, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen von Jugendpflegematerialien

- (1) Durch die Gewährung von städtischen Zuschüssen soll Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften die Anschaffung und Reparatur von Geräten, Materialien und Hilfsmitteln - Jugendpflegematerial- für die Jugendarbeit erleichtert werden. Jugendpflegematerial wird nur bezuschusst, soweit es der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dient.

§20 Anforderungen an Jugendpflegematerialien

- (1) Gefördert werden:
die Anschaffung und die Reparatur von Jugendpflegematerial.
- (2) Nicht gefördert werden:
 1. Verbrauchsmaterialien, z.B. Werkmaterial, Büromaterial, Kleinteile aller Art,
 2. Generell Dinge, die überwiegend personenbezogener Nutzung dienen,
 3. Bürotechnische Geräte (Computer, Kopierer, Telefonanlagen etc.), die für den Einsatz im Büro bestimmt sind,
 4. sowie Einrichtungsgegenstände aller Art.
- (3) Der*die Antragstellende hat eine Erklärung zum Bedarf der Anschaffung abzugeben, sowie eine Liste der benötigten Gegenstände beizufügen. Die Bedarfserklärung und die Aufstellung sind dem Antrag beizulegen.
- (4) Die Anschaffung von Jugendpflegematerial ist vor Bewilligung nicht zulässig. In begründeten Fällen kann auf Antrag die vorzeitige Beschaffung bewilligt werden. (Vorabkaufgenehmigung)
- (5) Gefördert werden solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen 100 € überschreiten. Bei Anschaffung eines Gegenstandes von über 1.000 €, sind drei vergleichbare Preisangebote von verschiedenen Firmen vorzulegen.
- (6) Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft bzw. Einstellung der jugendpflegerischen Arbeit oder wenn das bezuschusste Material nicht mehr zweckentsprechend verwandt wird, ist der Zuschuss anteilmäßig zurückzuzahlen bzw. die weitere Verwendung des Materials mit dem Fachdienst Jugendförderung der Stadt abzustimmen.

§21 Art, Umfang und Höhe der Förderung von Jugendpflegematerialien

- (1) Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung.
- (2) Der städtische Zuschuss beträgt im Regelfall 60 % der angemessenen Kosten, höchstens jedoch 1.500 € pro Träger und Jahr.
- (3) Fracht-, Porto und andere Versandkosten werden nicht gefördert.
- (4) Pro Träger kann nur ein Antrag pro Jahr zur Förderung von Jugendmaterial gestellt werden.

Sechster Abschnitt Förderbereich Verbandsförderung

Gewährung von Fördermitteln zur Durchführung von Jugendgruppen-, Jugendvereins- und Jugendverbandsarbeit.

§22 Förderabsichten, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen von Verbandsförderung

- (1) Gefördert werden soll die fortwährende Arbeit der Sankt Augustiner Jugendgruppen, -vereine und -verbände. Die Fördermittel sollen die Durchführung von Gruppenstunden sichern und die Verbesserung oder Ausweitung des jeweiligen Angebotes fördern.

§23 Anforderungen an Verbandsförderung

- (1) Gefördert werden nur alle Teile einer Gruppe oder eines Vereines zusammen. Innerhalb der Kirchengemeinden werden alle Jugendgruppen als ein Träger behandelt, soweit diese eigenständig unter einer eigenen Leitung etwa einer Leiterrunde zusammenarbeiten.
- (2) Gefördert wird jeder Träger soweit er
 1. seinen ständigen Sitz in Sankt Augustin hat und
 2. seine Anerkennung nach § 75 SGB VIII besitzt und
 3. eine fortlaufende und überdauernde Arbeit auf Anforderung nachweisen kann.
- (3) Nicht gefördert werden:
 1. Einzelgruppen (z.B. einer Kirchengemeinde, eines Pfadfinder*innenstammes) oder
 2. Gruppierungen, deren Zweck vorrangig nicht der Jugendarbeit, sondern einer speziellen Betätigung (z.B. dem Singen innerhalb eines Singekreises) dient.
- (4) Der Zuschuss ist zu beantragen.

§24 Art, Umfang und Höhe der Förderung von Verbandsförderung

- (1) Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetrags- bzw. Anteilfinanzierung.
- (2) Jede zur Förderung berechnete Gruppierung erhält auf der Basis ihrer im Vorjahr geförderten Maßnahmen einen Zuschuss in Höhe von 15 % des im Vorjahr gewährten Zuschusses nach Abschnitt drei und vier dieser Richtlinie.
- (3) Liegt die maximal mögliche Förderung unter 150 € oder handelt es sich um eine neu gegründete und zur Förderung berechnete Gruppierung, so wird die Förderung im Sinne der Anschubfinanzierung auf 150 € aufgestockt.

Siebter Abschnitt Förderbereich Innovative Maßnahmen und Projekte

Gewährung von Fördermitteln für Modell- und Sondermaßnahmen sowie Projekte.

§25 Förderabsicht, Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen

- (1) Für Maßnahmen oder Projekte, für die Zuschüsse nach der Richtlinie nicht vorgesehen sind, die aber der Kinder- und Jugendarbeit besondere Impulse geben können, die neue Wege der Kinder- und Jugendarbeit aufzeigen oder von besonderer Bedeutung sind, können Zuschüsse besonderer Art gewährt werden.

§26 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Der Zuschuss ist bis zum 31.03. des Jahres über den Fachdienst Jugendförderung der Stadt zu beantragen.
- (2) Der städtische Zuschuss beträgt maximal 2.500 € pro Maßnahme.

Achter Abschnitt Erstattung bei Absagen durch außergewöhnliche Einflüsse

Gewährung von Fördermitteln bei Absagen von förderungsfähigen Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie durch außergewöhnliche Einflüsse.

§27 Förderabsichten und Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Abschnitt bezweckt die Erstattung von Stornokosten und anderen Aufwendungen, die entstehen, wenn Maßnahmen nach Abschnitt drei und vier dieser Richtlinie aufgrund öffentlich gültiger Einschränkungen nicht durchgeführt werden dürfen.
- (2) Beim Vorliegen öffentlich gültiger Einschränkungen für Fahrten und andere Maßnahmen können Kosten, die im Zusammenhang mit einer beantragten Maßnahme bis zum Zeitpunkt der Absage entstanden sind und bereits bezahlte Rechnungen zur Vorbereitung einer Maßnahme bis zum Zeitpunkt der Absage als förderungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Hierzu gehören z.B. Stornokosten oder Kosten für Werbung.
- (3) Öffentlich gültige Einschränkungen sind durch behördliche Verordnung oder Allgemeinverfügung oder durch Gesetz geregelte zeitlich befristete Beschränkungen, die aufgrund einer bestehenden nationalen Notlage für den Schutz der Bevölkerung erforderlich sind und bei Verstößen ein Ordnungswidrigkeits- und/oder Strafverfahren nach sich ziehen können, und dazu führen, dass die Durchführung von Fahrten und anderen Maßnahmen unmöglich ist und diese folglich abgesagt werden müssen.
- (4) Der Antragsteller hat dem Stadtjugendring Sankt Augustin e. V. unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn eine beantragte Maßnahme nicht stattfinden kann und gegenüber den Teilnehmern beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten abgesagt wurde. Der Tag der Absage gilt als Stichtag und muss vor dem offiziellen Beginn der Maßnahmen liegen.

- (5) Der Schaden, der beim Antragsteller entstanden ist, muss innerhalb von sechs Wochen nach der Absage geltend gemacht werden. Hierzu ist ergänzend zu § 7 dieser Richtlinie der Kostennachweis ebenso innerhalb von sechs Wochen nach der Absage mit dem Verwendungsnachweis der beantragten Maßnahme einzureichen. Alle angegebenen Kosten müssen mit Belegen und Kontoauszügen nachgewiesen und dem Verwendungsnachweis beigelegt werden.

§28 Schadenminderungspflicht

- (1) Dem Antragsteller obliegt eine Schadensminderungspflicht. Die Schadensminderungspflicht beinhaltet das Gebot, alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um den entstandenen Schaden zu reduzieren oder vorhersehbare Schäden zu verhindern. Die Beachtung der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und von dem Förderungsempfänger für eine Prüfung vorzuhalten.
- (2) Soweit bei der Entstehung des Schadens ein Mitverschulden des Antragstellers mitgewirkt hat, beispielsweise durch zögerliches Handeln beim Absagen einer Maßnahme, können hieraus entstandene oder absehbare Kosten nicht anerkannt werden.

§29 Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Übernahme der unvermeidbar entstehenden Kosten erfolgt maximal bis zur Höhe der Fördersumme, die nach den Abschnitten drei und vier dieser Richtlinie gefördert worden wäre, wenn die Maßnahme stattgefunden hätte. Der Förderbetrag wird dabei anteilig bezogen auf die Teilnehmenden berechnet, die mit ihrem Wohnsitz in Sankt Augustin gemeldet sind.

§30 Ausschluss der Förderung

- (1) Soweit eine andere Möglichkeit der Schadensregulierung besteht, beispielsweise durch Vorliegen einer Rücktrittsversicherung oder ähnliches, ist diese vorrangig für die Schadensregulation in Anspruch zu nehmen. Die Förderung nach der Sonderrichtlinie ist diesbezüglich subsidiär.
- (2) Kosten für Material, das bereits für Maßnahmen nach Abschnitt drei und vier dieser Richtlinie angeschafft worden ist, werden nicht gefördert.